



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2018.01038

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Raron** vom 5. Dezember 2017 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Raron am 18. Oktober 2017 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes (flächengleiche Umzonung von der Industrie- und Gewerbezone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen: raumplanerische Voraussetzung für die Realisierung des Werkhof- und Feuerwehrgebäudes);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 36 vom 8. September 2017;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Raron vom 18. Oktober 2017, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 43 vom 27. Oktober 2017;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 5. März 2018 womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 6. März 2018, womit der Mitbericht vom 5. März 2018 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Raron die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Raron vom 18. Oktober 2017 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

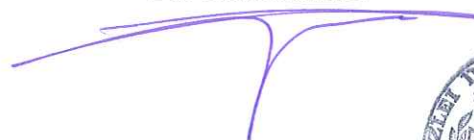
als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Raron am 18. Oktober 2017 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes (flächengleiche Umzonung von Industrie- und Gewerbezone in Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) wird homologiert.

Sitzung vom

14. März 2018

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 250.--
Gesundheitstempel Fr. 8.--

Notifiziert par le Département

Verteiler 5 Ausz. DSIS ~~_____~~
1 Ausz. FI